

**Informationen zur ESF-Förderung von "Maßnahmen für Kinder mit
besonderen Lern- und Lebenserschwernissen KINDER STÄRKEN 2.0
2. Förderwelle**

Alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Programm sowie auch die statistischen Daten, die vom SMK zur Verfügung gestellt werden, sind auf dem Kita-Bildungsserver unter folgendem Link eingestellt: <https://www.kita-bildungsserver.de/themen/kinder-staerken-2-0/>.

Ziel der Förderung:

- Ziel der Förderung ist es, Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen durch eine zusätzliche Förderung und Unterstützung gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Damit können sie diese Erschwernisse überwinden bzw. geeignete Bewältigungsstrategien erlernen und Stärkung für ein gesundes Aufwachsen erfahren, um so ihren weiteren Bildungsweg und den späteren Berufseinstieg erfolgreich gestalten zu können.
- Mit der 2. Förderwelle können weitere ca. 124 Kindertageseinrichtungen in der Programm „KINDER STÄRKEN 2.0“ aufgenommen werden.

Was gefördert werden kann:

- ausschließlich Personalausgaben für eine zusätzliche Fachkraft im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden je Einrichtung

Welche Kindertageseinrichtungen gefördert werden können:

- Alle Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen können ihr Interesse an dieser Förderung bekunden. Die Kindertageseinrichtung darf jedoch keine gleichartige Förderung aus einem kommunalen, Landes- oder Bundesprogramm erhalten.
- Auch Horte können einbezogen werden.
- Eine Mindestanzahl aufgenommener Kinder ist nicht festgelegt.
- Auf die Aufnahme in den Bedarfsplan kommt es nicht an.
- Hinweis: Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen, die bereits im Rahmen der 1. Förderwelle gefördert werden, ist nicht zulässig.

Dauer der Förderung:

- In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Förderung zunächst über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten (3 Jahre) erfolgen.
- Der früheste Vorhabenbeginn ist ab dem 1. Juli 2023 möglich.
- Der Bewilligungszeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Beginn am 30. Juni 2026.
- Es ist geplant, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, d. h. spätestens im dritten Förderjahr, einen Folgeaufruf zu veröffentlichen.

Umfang der Förderung:

- 95% der Personalkosten der zusätzlichen Fachkraft

Was durch den Träger zu finanzieren ist:

- der verbleibende Anteil der Personalkosten sowie die Sachkosten

Aufgaben der zusätzlichen Fachkräfte:

- Ermittlung des konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarfs bei den „betroffenen“ Kindern und deren Familien in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften;
- darauf aufbauend Entwicklung und Umsetzung der für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstüt-

zungsmaßnahmen gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und den bereits in der Kindertageseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften, regelmäßige gemeinsame Reflexion der Angebote und Maßnahmen;

- Elternperspektive/familiäres System: Unterbreitung geeigneter Unterstützungs- und Beratungsangebote und gemeinsame Beratung über Maßnahmen, die zusätzlich zur Kindertageseinrichtung im häuslichen/privaten Umfeld stattfinden können, sowie über die im Sozialraum vorhandenen Beratungsleistungen, Hilfen und Angebote zu Bildungs- und Erziehungshemen für Familien;
- Aktivierung, Unterstützung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern, z. B. durch die Entwicklung geeigneter Formen für eine auf die besonderen Bedürfnisse der Eltern gezielte Zusammenarbeit bzw. thematische orientierte Elternarbeit;
- Unterstützung der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder u. a. durch inhaltliche und methodische Fortbildung, so dass die Fachkräfte die erforderlichen Kompetenzen erlangen, die auch nach Beendigung der Förderung in der Kindertageseinrichtung tragfähig sind;
- Aufbau von Netzwerken mit anderen Professionen und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld (z. B. sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, und Verstetigung dieser;
- Unterbreiten von Anregungen für das Team z. B. für weiterführende Gestaltungsimpulse pädagogischer Prozesse oder struktureller Entwicklungen, Begleitung bei herausfordernden Situationen mit Kindern und Familien sowie Unterstützung bei der Erarbeitung konzeptioneller Handlungsperspektiven für Themen, die im Zusammenhang mit der chancengerechten Bildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Familien stehen.

Qualifikation der zusätzlichen Fachkräfte¹:

- Das zusätzliche Personal soll über eine der nachfolgend aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen:
 - staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
 - staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
 - staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
 - staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,
 - Diplom oder Bachelor im Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.
- Zugelassen werden können auch Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen in Kinder- und Jugendpsychologie, Förderpädagogik, Sprachheilpädagogik oder Rehabilitationspädagogik.

Das einzusetzende Personal soll zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen.

- Darüber hinaus können auch folgende Personen zugelassen werden:
 - staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher oder
 - staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,wenn sie über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen oder Weiterbildungen auf dem Gebiet der

¹ Anlage 1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotentiale lebenslanges Lernen 2021-2027 → [REVOSax Landesrecht Sachsen - SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027](#)

frühkindlichen Diagnostik, Entwicklungsplanung, Elternarbeit, Erwachsenenbildung oder Mehrsprachigkeit sowie zum Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund im Umfang von mindestens insgesamt 80 Stunden absolviert haben.

Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen

Die Auswahl der Kindertageseinrichtungen erfolgt anhand einer landesweiten Rangfolge, getrennt für die ESF-Region Dresden/Chemnitz und die ESF-Region Leipzig, der die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:

Sozialraumbezogenes Kriterium

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil.

Einrichtungsbezogene Kriterien

- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Sächs-KitaG, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. des SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - an den Kindern gesamt in der Einrichtung,
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung,
- Kita-Sprachdaten:
 - für Einrichtungen MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen ohne Hort, Kindertageseinrichtungen mit Hort): der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung, oder
 - Hilfskriterium für Einrichtungen OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippen, Kindertageseinrichtungen ohne Hort, Kindertageseinrichtungen mit Hort): Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent, oder
 - für reine Horte: Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent.

Zur Vorbereitung des Verfahrens sind die folgende Daten bzw. Unterlagen auf dem Kita-Bildungsserver eingestellt (<https://www.kita-bildungsserver.de/themen/kinder-staerken-2-0/>)

- SGB II-Bezug U15 nach Gemeinden (Gebietsstand: 1.1.2022),
- Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (→ Hilfskriterium, wenn in der Kita keine Daten zu dieser Untersuchung vorliegen),
- Anteil von Kindern mit Befund „Sprache/Sprechen“ an untersuchten Kindern bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent,
- Auszug der Excel-Tabelle für die Auswahlmatrix, der im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für die Verwendung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu nutzen ist.

Das Verfahren ist gegliedert in

- (A) das Interessenbekundungsverfahren und
- (B) das anschließende Antragsverfahren.

(A) Interessenbekundungsverfahren

1. Der Kita-Träger

- ruft bei der SAB das vorgegebene Formblatt für die Interessenbekundung ab (für jede Kita ist ein gesondertes Formblatt auszufüllen mittels SAB-Formblatt (SAB-Vordruck 61016-1 „Interessensbekundung zur Förderung im ESF-Programm „Kinder stärken 2.0“, Anlage zum Antrag „Kinder stärken 2.0“ (zusätzliche Fachkraft)“ → zu finden im Onlineportal der SAB unter <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61016-1&areashortname=sab>)
- trägt in dieses Formblatt neben den Angaben zum Antragsteller (z.B. Name, Anschrift der Kita und des Trägers) für die Kindertageseinrichtung/Hort folgende Angaben ein:
 - Die Einrichtung ist
 - eine Kita MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen ohne Hort, Kindertageseinrichtungen mit Hort),
 - eine Kita OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippen, Kindertageseinrichtungen ohne Hort, Kindertageseinrichtungen mit Hort)
 - oder ein reiner Hort,
 - Anzahl aufgenommenen Kinder in der Einrichtung (aktuell),
 - Anzahl Kinder in der Einrichtung gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII (zum aktuellen Erhebungstermin der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, 1. März 2023),
 - Anzahl Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII (zum aktuellen Erhebungstermin der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, 1. März 2023),
- gibt das Formblatt **bis zum 17. März 2023** an das zuständige Jugendamt weiter.

2. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt)

- trägt folgende Angaben in das Formblatt ein,
 - Anzahl Kinder mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG in der Einrichtung,
 - Anzahl Kinder Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird in der Einrichtung,
 - Kitadaten-Sprache
 - für Einrichtungen MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen ohne Hort, Kindertageseinrichtungen mit Hort):
 - Anzahl untersuchter Kinder bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG → Diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden; die Gesundheitsämter sind entsprechend vorinformiert,
 - Anzahl Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022) durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG → diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort erfragt werden; die Gesundheitsämter sind entsprechend vorinformiert,
 - Hilfskriterium für Einrichtungen OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippen, Kindertageseinrichtungen ohne Hort, Kindertageseinrichtungen mit Hort):
 - Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den letzten drei Schuljahren (2019/2020, 2020/2021, 2021/2022)

durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent → diese Daten wurden vom SMK (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS) zur Verfügung gestellt und sind auf dem Kita-Bildungsserver abrufbar,

- ausschließlich für „reine“ Horte:
 - Anteil von Kindern mit Befund „Sprache/Sprechen“ an untersuchten Kindern bei der im Schuljahr 2021/2022 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent → diese Daten wurden vom SMK (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS) zur Verfügung gestellt und sind auf dem Kita-Bildungsserver abrufbar,
- Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil, in Prozent, → diese Daten wurden vom SMK (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen) zur Verfügung gestellt und sind auf dem Kita-Bildungsserver abrufbar,
- übernimmt diese Daten in den vom SMK im Vorfeld zur Verfügung gestellten Auszug der Excel-Tabelle für die Auswahlmatrix → dieser ist auf dem Kita-Bildungsserver abrufbar,
- gibt das Formblatt mit allen Daten und Unterschrift an die Kita-Träger zurück,
- sendet nach Eintragung der Daten für alle Interesse bekundenden Kitas die Excel-Tabelle **bis zum 19. April 2023** an das SMK.

3. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK)

- erstellt aus den Excel-Tabellen aller Landkreise/Kreisfreien Städte für die ESF-Region Dresden/Chemnitz sowie Leipzig jeweils eine Gesamttabelle,
- ermittelt jeweils eine Rangfolge der Kindertageseinrichtungen,
- filtert die Rangfolge nach den Zuständigkeitsbereichen (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- gibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe **bis zum 3. Mai 2023** eine Rückmeldung zur Rangfolge in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (ohne Benennung der Detaildaten). Die SAB erhält davon eine Kopie.

4. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt)

- informiert alle Träger der Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich umgehend über den jeweiligen Rangfolgeplatz deren Kindertageseinrichtungen.

(B) Antragsverfahren

5. Der Kita-Träger

- entscheidet über Antragstellung bzw. stellt Antrag bei SAB mit Angabe des o. g. Formblattes zur Interessenbekundung und Beifügung einer Kopie der Information des Jugendamtes bzgl. Rangfolge. Die Antragstellung ist im Anschluss daran sofort **bis zum 31. Mai 2023** möglich. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der SAB (<https://portal.sab.sachsen.de/login>).
- Mit Antragstellung ist ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich. Damit ist jedoch keine Förderzusage verbunden.

6. Die Sächsische Aufbaubank (SAB)

- prüft die Anträge und trifft die abschließende Förderentscheidung; die Bewilligung erfolgt entsprechend der Rangfolge und dem zur Verfügung stehenden Bewilligungskontingent.

Frühestmöglicher Projektbeginn ist der 1. Juli 2023. Der Bewilligungszeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Beginn am 30. Juni 2026